

4. 334

290 334

LANDES-
UND-STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



S T A T U T
DES
S T A D T - T H E A T E R S
ZU
D Ü S S E L D O R F .



§. 1.

Das Theater zu Düsseldorf hört auf, eine Privatunternehmung zu seyn, die Stadt, als Eigenthümerin des Schauspielhauses gründet und führt dasselbe weiter als städtische Anstalt unter dem Namen:

„Stadt - Theater zu Düsseldorf.“

§. 2.

Für diese Theater-Anstalt nebst ihrem näheren Regulativ wird die höhere Genehmigung nachgesucht.

§. 3.

Um die Gründung und Ausstattung des Theaters möglich zu machen und Wechselfällen zu begegnen, wird durch Actien — jede zum Betrage von zwei hundert fünfzig Thaler — eine Summe von zehntausend Thalern oder mehr zusammen gebracht. Die Beitragenden bilden den Actien-Verein.

Welche Wechselfälle auch eintreten mögen, die Actionaire sind nur für die Summe der von ihnen gezeichneten Actien verantwortlich und haben unter keinem Vorwande einen weiteren Zuschuss zu leisten.

§. 4.

Die Dauer der Vereinbarung wird vorläufig auf fünf Jahre festgesetzt.

§. 5.

Die Actien werden mit drei vom Hundert jährlich aus den Einkünften der Bühne verzinset.

§. 6.

Nach Ablauf des ersten Jahrs wird über die Bildung eines Amortisationsfonds und dessen Verwendung das Nähere festgesetzt werden.

§. 7.

Zur mehreren Beförderung und möglichsten Sicherstellung des Unternehmens überhaupt, sollen auch diejenigen Theaterfreunde Düsseldorfs, die keine Actien genommen, aufgefordert werden, einen jährlichen Beitrag auf ein oder mehrere Jahre zum Theaterfonds zu leisten; jeder Beitragende ist für die Dauer der Leistung Ehrenmitglied des Vereins und zugleich befugt, den General-Versammlungen des letztern, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen, wenn der jährliche Beitrag fünf Thaler oder mehr beträgt.

§. 8.

Möchte bei der Beendigung des Unternehmens, oder bei der Auflösung des Vereins, nach völliger Befriedigung der Actionaire, sich noch ein Ueberschuss ergeben, sei es an baarem Fonds oder durch das Inventar, so fällt alles dies dem städtischen Theaterfonds zu.

§. 9.

Das Theater zu Düsseldorf wird

- I. in administrativer und regulativer Hinsicht durch einen Verwaltungsrath, und
- II. in artistischer Hinsicht durch einen Intendanten und einen Musikdirector

verwaltet.

§. 10.

Der Verwaltungsrath besteht:

1. aus dem Oberbürgermeister der Stadt,
2. aus vier von dem Actien-Verein erwählten Actionairs,
3. aus zwei von dem Stadtrath erwählten Mitgliedern des letzteren,
4. aus dem Intendanten,
5. aus dem Musikdirector.

§. 11.

Der Verwaltungsrath leitet das ganze Unternehmen in administrativer und regulativer Hinsicht, er bestimmt daher

- a. die Höhe der Abonnements- und Eintrittspreise nach Unterschied der von ihm regulirten Rangclassen der Plätze.
- b. Dem Verwaltungsrathe werden die, von dem Intendanten und Musikdirector, Namens der Stadt mit den zu engagirenden Künstlern abzuschliessenden Contracte zur Genehmigung vorgelegt.
- c. Er bestimmt, wie es mit der Einzahlung, Verwendung resp. Verwaltung der Actien-Kapitalien sowohl, als der gewöhnlichen Tageseinnahme gehalten werden soll.
- d. Er normirt den jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etat.
- e. Dem Verwaltungsrathe werden von dem Intendanten und Musikdirector von Zeit zu Zeit (worüber das Regulativ das Nähere bestimmen wird) Uebersichten der zu gebenden Schauspiele und Opern vorgelegt.
- f. Der Verwaltungsrath entscheidet in den Fällen, wo der Intendant und Musikdirector verschiedener Meinung sind, und von einem oder dem andern, oder von beiden diese Entscheidung in Antrag gebracht wird.

§. 12.

Der Oberbürgermeister führt im Verwaltungsrathe den Vorsitz.

§. 13.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters.

§. 14.

Bei jeder Versammlung des Verwaltungsraths müssen wenigstens zwei Actionairs und ein Stadtrath und der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter anwesend seyn.

§. 15.

Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich wenigstens einmal, sonst aber, so oft es die Umstände nothwendig machen, auf die Einladung des Vorsitzenden. Wenn der Intendant und Musikdirector eine ausserordentliche Versammlung des Verwaltungsraths in Antrag bringen, so kann diese nicht versagt werden.

§. 16.

Die vom Verwaltungsrathe gefassten finanziellen und regulativen Beschlüsse werden von einem besondern Comité, bestehend aus dem Oberbürgermeister und einem Actionair, den der Verwaltungsrath jährlich aus seiner Mitte erwählt, vollzogen.

§. 17.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden jährlich in der General-Versammlung des Vereins neu gewählt. Die Abgehenden können wieder gewählt werden.

Der zuerst gewählte Verwaltungsrath bleibt für zwei Jahre inamovibel; demnächst soll erst dann zu einer neuen Wahl geschritten werden, wenn in der General-Versammlung von einem stimmberechtigten Mitgliede des Vereins darauf angetragen wird.

§. 18.

Der Verein wählt den Intendanten und den Musikdirector und contrahirt mit denselben durch den Verwaltungsrath. Behufs ihrer Ernennung und Bestätigung als städtischer Beamten werden beide der Königlichen Regierung in Vorschlag gebracht.

Machen Umstände, wie es jetzt beim Beginn der Sache der Fall ist, die Bestellung eines zweiten Musikdirigenten nothwendig, so wird derselbe auf den Vorschlag des Musikdirectors vom Verwaltungsrathe ernannt. Er ist zunächst dem Musikdirector respect. dem Intendanten untergeordnet.

§. 19.

Dem Intendanten und Musikdirector liegt die Leitung des Theaters in artistisch-ästhetischer Hinsicht (s. §. 9.) dem Intendanten zunächst in Beziehung auf das recitirende Schauspiel, dem Musikdirector zunächst in Hinsicht auf die Oper, nach Unterschied auch beiden gemeinschaftlich ob. Beide wirken in dieser Beziehung unabhängig. Dem Intendanten wird überdies die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsraths in Beziehung auf das Innere der Anstalt, sodann die Handhabung der Ordnung und Disciplin, und die Oberaufsicht über das Inventar der Anstalt anvertraut.

Intendant und Musikdirector sind insbesondere verpflichtet:

1. Nach Maassgabe des §. 11. Litt. e. von Zeit zu Zeit das Repertoire der zu gebenden Schauspiele und Opern dem Verwaltungsrathe vorzulegen; sie dürfen

2. ohne Genehmigung des Verwaltungsraths

- a. Mitglieder der Bühne weder annehmen noch entlassen;
- b. keinen längern als einen dreitägigen Urlaub den Mitgliedern der Bühne ertheilen;
- c. keine Gastvorstellungen veranlassen,
- d. das Theater zu keinen andern Zwecken als zu den gewöhnlichen Darstellungen einräumen.

Anmerkung. Aus den Beschränkungen *ad a. & c.* folgt die Verpflichtung, dass die von dem Intendanten und Musikdirector im Namen der Stadt (§. 11.) abgeschlossenen Engagements-Contracte und getroffenen Verabredungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

§. 20.

In allen diesen hier berührten artistisch-ästhetischen Beziehungen der Anstalt haben nur der Intendant und Musikdirector, jeder in Hinsicht seines Faches, nach Unterschied beide gemeinschaftlich, die Initiative.

§. 21.

Am Schlusse des Jahres statten sowohl das Comité für die Verwaltung (§. 16.) als auch der Intendant und Musikdirector einen Jahresbericht ab. Das erstere legt zugleich Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

§. 22.

Der Intendant und Musikdirector resp. der Untermusikdirigent (§. 18.) erhalten ihre Besoldung aus dem Theaterfonds des Vereins vierteljährig. Die Stadt übernimmt in dieser Beziehung keine Verpflichtung.

§. 23.

Sind die im §. 21. erwähnten Jahresberichte und Rechnungen eingegangen, so beruft der Verwaltungsrath eine General-Versammlung. An dieser nehmen Theil:

1. sämtliche Actionaire,
2. diejenigen Theaterfreunde und Ehrenmitglieder, die für das abgelaufene Jahr einen Beitrag von mindestens fünf Thalern zum Theaterfonds des Vereins gezahlt haben,
3. diejenigen Mitglieder der Bühne, die nach dem Gutfinden des Verwaltungsraths dazu besonders eingeladen werden.

§. 24.

In der jährlichen General-Versammlung wird den Anwesenden das Resultat des Wirkens im abgelaufenen Jahr vorgetragen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt und über die ganze finanzielle Lage des Vereins Auskunft gegeben.

§. 25.

Nach Befund dieser Vermögenslage werden die Actionaire über die Fortdauer des letzteren beschliessen.

Wenn zwei Drittel des Vermögens — das vorhandene Inventar nach einer aufzunehmenden Taxe mit eingerechnet, unter Berücksichtigung der gegen den Intendanten und Musikdirector bestehenden Verpflichtungen — aufgezehrt sind, so muss das Unternehmen aufhören und liquidirt werden.

§. 26.

Das Stimmrecht der Actionaire in der General-Versammlung richtet sich nach der Zahl der Actien.

Nichterscheinende können sich auf den Grund schriftlicher Vollmachten durch einen Mitactionair vertreten lassen. Sonst Nichterscheinende werden den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit für beitreten erachtet.

DÜSSELDORF, am 3. April 1834.

FRIEDRICH, Prinz von Preussen.

Gr. v. *Spee*, für sich und die Herren Grafen *von Metternich*, Grafen *von Hatzfeldt* und Freiherrn *v. Schell. v. Sybel*. Dr. *Wolter. Cuny. v. Fuchsius*. Gr. v. *Trips*. Frau *v. Carnap. Baum. J. Selner. Scheuer. Bergmann*. Gr. v. *Nesselrode. Abr. Scheuer. Koch. v. Plessen. Fasbender. v. Gülchen* aus Auftrag *v. Sybel. Friederichs. C. G. Jaeger. W. Schadow. C. W. Rüping*.



Nachdem der Theaterunternehmer **Joseph Derossi** auf die ihm am 28. Juni 1832 für 6 Jahre zu theatralischen Vorstellungen in den Städten Düsseldorf und Elberfeld ertheilte Concession zu Gunsten der Actien-Gesellschaft zur Bildung eines Stadttheaters in Düsseldorf, welche so wie ihre Statuten heute von mir genehmigt worden sind, verzichtet hat, wird hierdurch dem Verwaltungs-Rathe des Stadttheaters zu Düsseldorf in der Person seines Vorsitzenden, des Herrn Oberbürgermeisters von **Voiss** genannt **Fuchs** die nachgesuchte Concession ertheilt, mit der für das erwähnte Stadttheater gebildeten Gesellschaft während der fünf Jahre vom 1. Juli 1834 bis dahin 1839 in den Städten Düsseldorf und Elberfeld theatralische Vorstellungen zu geben, unter der Bedingung: den erforderlichen Gewerbschein zu lösen, die bereits bestehenden, so wie die künftig noch erscheinenden, das Theaterwesen betreffenden, gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften streng zu beobachten und das wegen der gesetzlichen Abgabe an die Armen vereinbarte Abkommen zu erfüllen. Wenn nach §. 25. des genehmigten Statuts die Actien-Gesellschaft und damit das Stadttheater vor dem Ablauf der concedirten 5 Jahre sich auflöset, so erlischt zu gleicher Zeit gegenwärtige Concession.

COBLENZ den 18. Juli 1834.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

(gez.) **BODELSCHWINGH.**

(L.S.)

Concession

für den Verwaltungs-Rath des Stadt-Theaters zu Düsseldorf zu theatralischen Vorstellungen in den Städten Düsseldorf und Elberfeld, für die fünf Jahre vom 1. Juli 1834 bis dahin 1839.

Von den Actionairen sind zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt worden:

Die Herrn: Regierungsrath *Fasbender*, Regierungsrath *v. Sybel*,
Justizrath *Friederichs* und Banquier *Baum*.

Der Stadtrath hat zu Mitgliedern ernannt:

Die Herrn: Graf *v. Spee* und Archivrath *Lacomblet*.

Die Führung der Intendanz ist vom Herrn Landgerichtsrath *Immermann*, die Stelle des Musikdirectors von Herrn *Felix Mendelssohn - Bartholdy* übernommen worden.

Der statutenmässig zusammengesetzte Verwaltungsrath besteht daher aus folgenden Mitgliedern:

1. Oberbürgermeister *von Fuchsius*, als Vorsitzender.
2. Regierungsrath *Fasbender*.
3. Regierungsrath *von Sybel*.
4. Justizrath *Friederichs*.
5. Banquier *Baum*.
6. Graf *v. Spee*.
7. Archivrath *Lacomblet*.
8. Landgerichtsrath *Immermann*, die Intendanz führend.
9. Musikdirector *Felix Mendelssohn - Bartholdy*.

DÜSSELDORF den 20. August 1834.

Für die Richtigkeit dieses Vermerks

Der Oberbürgermeister

v. Fuchsius.

